

Neue Verfahrensweise bei Genehmigung von Schalldämpfern

Waffenrechtliche Erlaubnis zum Erwerb, Besitz und Führen von Schalldämpfern für Jagdlangwaffen

Auszug aus dem Schreiben des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Mai 2017 – nachzulesen auch unter www.regierung-mv.de:

„Aus Gründen der Rechtssicherheit bei den Einzelfallentscheidungen aber auch aufgrund von Hinweisen der Waffenbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte wurde das Schreiben des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern vom 24. März 2017 aufgehoben, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt. Es wird wie folgt verfahren:

1. Bedürfnisprüfung nach § 8 WaffG

Der Nachweis eines Bedürfnisses zum Erwerb und Besitz eines Schalldämpfers für schalenwildtaugliche Jagdlangwaffen richtet sich nach § 8 Waffengesetz (WaffG). Neben dem besonders anzuerkennenden persönlichen oder wirtschaftlichen Interesse als Jägerin oder Jäger sind kumulativ die Erforderlichkeit und Geeignetheit eines Schalldämpfers zur Lärmreduzierung bei der Jagd nachzuweisen. Daneben sind die Belange der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu berücksichtigen.

1.1 Besonders anzuerkennendes Interesse als Jägerin oder Jäger

Vom persönlichen Interesse der Jägerin bzw. des Jägers an einer Reduzierung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Schießlärm bei der Jagd kann grundsätzlich ausgegangen werden. Es gilt durch den schriftlichen Antrag auf Erteilung der Genehmigung zum Erwerb und der Nutzung eines Schalldämpfers für schalenwildtaugliche Jagdlangwaffen als geltend gemacht. Dies gilt unabhängig von einer etwaigen Vorschädigung des Gehörs.

1.2 Erforderlichkeit eines Schalldämpfers zur Lärmreduktion bei der Ausübung der Jagd

Die Erforderlichkeit eines Schalldämpfers für schalenwildtaugliche Jagdlangwaffen zur Reduzierung der Gefahr gesundheitlicher Beeinträchtigungen ist durch die Beteiligung am Jagdbetrieb durch die Jägerin bzw. den Jäger nachzuweisen. Dieser Nachweis wird durch die Vorlage eines gültigen Jagdscheines gemäß der §§ 15 und 16 des Bundesjagdgesetzes erbracht.

1.3 Geeignetheit eines Schalldämpfers zur Lärmreduktion bei der Jagd

Ein Schalldämpfer ist geeignet im Sinne des § 8 Nummer 2 WaffG, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass mit dem Schalldämpfer das Ziel des Gesundheitsschutzes durch Lärmschutz erreicht wird. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn durch den Schalldämpfer eine Reduktion des Spitzenschalldrucks von mindestens 20 dB (C) erreicht wird. Der Antragsteller hat dies anhand des Herstellerdatenblatts des Schalldämpfers nachzuweisen. Von der Waffenbehörde ist zu prüfen, ob nach den Herstellerdatenblättern von einer Absenkung des Spitzenschalldrucks um mindestens 20 dB (C) ausgegangen werden kann. Ausnahmsweise ist auch bei einer geringeren Absenkung des Spitzenschalldrucks die Erteilung der beantragten Erlaubnis möglich, wenn der Antragsteller darlegt, dass ein besser geeigneter Schalldämpfer, der eine höhere Absenkung des Spitzenschalldrucks erreicht, für die konkrete Jagdlangwaffe derzeit auf dem Markt nicht erhältlich ist.

1.4 Belange der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung

Nach einer Bewertung des Bundeskriminalamtes vom 25. Oktober 2013 ist davon auszugehen, dass auch mit einer stärkeren Verfügbarkeit von Schalldämpfern für schalenwildtaugliche Jagdlangwaffen

keine negativen Begleiterscheinungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einhergehen. Die Bewertung des Bundeskriminalamtes beschränkt sich ausdrücklich nur auf Jagdlangwaffen mit einem schalenwildtauglichen Büchsenkaliber und lässt sich nicht auf Kurz Waffen übertragen. Diese fachlichen Einschätzungen wirken sich aus Sicht des Ministeriums für Inneres und Europa auf die Abwägung aus, ob das Interesse einer Jägerin oder eines Jägers am Gesundheitsschutz gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besonders anzuerkennen ist. Da das Bundeskriminalamt und das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern keine durchgreifenden Bedenken gegen die Verwendung von Schalldämpfern für Jagdlangwaffen haben, reduziert sich diese Schwelle, so dass das jeweilige persönliche Interesse regelmäßig überwiegt und entsprechende waffenrechtliche Erlaubnisse regelmäßig zu erteilen sind. Dies gilt unabhängig von einer etwaigen Vorschädigung des Gehörs und unabhängig davon, ob es sich um eine Berufsjägerin/einen Berufsjäger oder eine andere Jägerin/einen anderen Jäger handelt.

2. Verfahrenshinweise zur Erteilung der Genehmigung zum Erwerb und der Nutzung von Schalldämpfern

Eine waffenrechtliche Erlaubnis zum Erwerb und Besitz eines Schalldämpfers für schalenwildtaugliche Jagdlangwaffen kommt somit in Betracht, wenn ein Bedürfnis entsprechend Nummer 1.1 geltend gemacht sowie entsprechend Nummer 1.2 und 1.3 nachgewiesen wird. Schalldämpfer müssen in die jeweilige Waffenbesitzkarte (WBK) der Jägerin oder des Jägers eingetragen werden.

Beim Eintrag des Schalldämpfers in die WBK ist zu vermerken, dass dieser nur in Verbindung mit schalenwildtauglichen Jagdlangwaffen verwendet werden darf. Ein Bedürf-

nis für einen Schalldämpfer für Jagdlangwaffen ist nur anzuerkennen, falls in der eigenen WBK mindestens eine schalenwildtaugliche Jagdlangwaffe eingetragen ist, für die der Schalldämpfer geeignet ist. Für die Eintragung der Erlaubnis zum Erwerb eines Schalldämpfers in die WBK (Voreintrag nach § 10 Abs. 1 WaffG) genügt die Kaliberangabe der Jagdlangwaffe, für die der Schalldämpfer beschafft werden soll. Der Schalldämpfer muss nicht einer einzelnen eingetragenen Jagdlangwaffe konkret zugeordnet werden. Die Erlaubnis ist auf Schalldämpfer zu beschränken, die entsprechend den Ausführungen unter 1.3 geeignet sind. Bei der Eintragung des Erwerbs nach § 10 Abs. 1a WaffG sind diese Angaben um die genaue Bezeichnung des erworbenen Schalldämpfers gemäß den Herstellerangaben zu ergänzen. Ein isoliertes Bedürfnis zum Erwerb und Besitz eines Schalldämpfers ohne eine eigene geeignete Jagdlangwaffe besteht grundsätzlich nicht.

Zum Führen des Schalldämpfers zum Zwecke der Jagd ist § 13 Abs. 6 WaffG entsprechend anzuwenden, da ein Schalldämpfer nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3 WaffG den Schusswaffen gleich steht, für die sie bestimmt sind. Die Erteilung eines Waffenscheins zur befugten Jagdausübung im Sinne von § 13 Abs. 6 WaffG ist daher nicht erforderlich. Soweit in der Vergangenheit in Einzelfällen Waffenscheine zum Führen eines Schalldämpfers bei der befugten Jagdausübung ausgestellt wurden, sind diese nach Ablauf ihrer Gültigkeit einzuziehen.

3. Aufbewahrung

Schalldämpfer sind entsprechend wie Langwaffen aufzubewahren, da Schalldämpfer den Schusswaffen gleich stehen. Schalldämpfer sind jedoch nicht auf die Waffenkontingente für Aufbewahrungsberechtigungen nach § 13 AWaffV anzurechnen.“